

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Digital Narratives, M.A.
Hochschule:	Technische Hochschule Köln
Standort:	Köln
Datum:	10.06.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Der bislang nur im Entwurf vorliegende Kooperationsvertrag zwischen der TH Köln und der Ifs internationale filmschule köln GmbH von 2018 muss in einer in Kraft gesetzten Fassung vorgelegt werden. (§§ 9, 19 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. An einem Punkt hält es der Akkreditierungsrat jedoch für erforderlich, dass ein Vertrag nachgereicht wird.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage 1 (§§ 9, 19 StudakVO):

Der vorliegende Studiengang wird in Form einer Kooperation nach § 66 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen von der TH Köln in Kooperation mit der ifs internationale filmschule köln GmbH angeboten. Grundlage dieser Kooperation bildet ein Kooperationsvertrag von 2018, der jedoch bislang nur in der Entwurfsfassung vorliegt. Gemäß § 19 StudakVO ist eine Hochschule, die - wie im vorliegenden Fall - eine Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchführt, für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 der vorgenannten Studienakkreditierungsverordnung verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. Gemäß § 9 StudakVO sind Kooperationen dieser Art zudem vertraglich zu regeln. Diese Vorgaben werden zwar in der Entwurfsfassung des Kooperationsvertrages vollständig abgebildet. Die Hochschule muss aber einen in Kraft gesetzten Kooperationsvertrag vorweisen.

Zur erneuten Beschlussfassung des Akkreditierungsrates:

Bei initialer Behandlung des Antrages lag der Kooperationsvertrag zwischen der TH Köln und der ifs internationale filmschule köln GmbH von 2018 nur im Entwurf vor.

In ihrer Stellungnahme vom 09.05.2022 hat die Hochschule darauf hingewiesen, dass sich der Entwurf des Kooperationsvertrags von 2018 immer noch in Bearbeitung durch das Justizariat der TH Köln befindet. Im Rahmen einer Prüfung durch einen Fachanwalt für Steuerrecht wurde festgestellt, dass die ifs internationale filmschule gmbh für gewisse Leistungen seitens der TH Köln umsatzsteuerpflichtig ist und daher ist eine Änderung am aktuellen Vertragsentwurf nötig. Mit der Implementierung einer adäquaten Änderung bezüglich der Umsatzsteuer im Kooperationsvertrag ist gemäß Aussage des Justiziariats der TH Köln Mitte Juli 2022 zu rechnen.

Die Auflage bleibt dementsprechend bestehen.

